

Impulsvortrag

Überblick über die wesentlichen Änderungen und Neuregelungen des „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)“ unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen auf die kommunalen Jugendhilfeausschüsse

Annett Bauer

Referentin für Kinder und Jugendhilfe / Kindertagesbetreuung Paritätischer, LV Brandenburg.



Kurzüberblick Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe

- Das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) umfasst die **bundesgesetzlichen Regelungen** in Deutschland, die **die Kinder- und Jugendhilfe** betreffen.
- Mit der Einführung **1990** wurde die politische und fachliche Kritik an der Kontroll- und Eingriffsorientierung des vorherigen Jugendwohlfahrtsgesetz aufgenommen
- Paradigmenwechsel zu modernem Leistungsgesetz
- Das SGB VIII regelt bundeseinheitlich die **Leistungen** gegenüber jungen Menschen (Kinder, Jugendliche, junge Volljährige) sowie deren Eltern und Personensorgeberechtigten, die ihren tatsächlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Aufgaben der Jugendhilfe nach SGB VIII

Ziele nach § 1 Abs. 3 SGB VIII

- Förderung des jungen Menschen in seiner individuellen und sozialen Entwicklung und Abbau von Benachteiligungen
- Beratung und Unterstützung der Eltern und anderer Erziehungsberechtigter
- Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gefahren
- Mitwirken bei Erhaltung und Schaffung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt

Verpflichtung zur

- Zusammenarbeit mit und Förderung der freien Jugendhilfe (§ 4 SGB VIII)
- Fortbildung und Praxisberatung (§ 72 SGB VIII)
- Umsetzung von § 72 a SGB VIII (erweitertes Führungszeugnis)
- Vereinbarungen u. a. über Leistungsangebote, Qualitätsentwicklung (§ 78 a SGB VIII)
- Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 79 a SGB VIII)
- Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII)
- Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen (§ 81 SGB VIII)
- Kinder- und Jugendhilfestatistik (§ 98 SGB VIII)

Aufgaben des SGB VIII

- Allgemeine Vorschriften, §§ 1-10 SGB V
- **Aufgaben der Jugendhilfe, §§ 11-60 S**
 - Leistungen, §§ 11-41
 - Andere Aufgaben, §§ 42-60
- Schutz von Sozialdaten, §§ 61-68 SGB VIII
- Träger der Jugendhilfe, Zusammenarbeit, Gesamtverantwortung und zentrale Aufgaben, §§ 69-84 SGB VIII
- Zuständigkeit, Kostenerstattung, §§ 85-89 h SGB VIII
- Kostenbeteiligung, §§ 90-97 c SGB VIII
- Kinder- und Jugendhilfestatistik, §§ 98-103 SGB VIII
- Straf- und Bußgeldvorschriften, §§ 104, 105 SGB VIII

Leistungen der Jugendhilfe

§§11-41 SGB VIII

- Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit/erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, §§ 11-15

- Förderung der Erziehung in der Familie, §§ 16-21

- Familienbildung, § 16 (2) Nr. 1
- Familienberatung, § 16 (2) Nr. 2
- Familienfreizeit, Familienerholung, § 16 (2) Nr. 3
- Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung, § 17
- Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts, § 18
- Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder, § 19
- Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen, § 20
- Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht, § 21

- Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte), §§ 22-26

- Grundsätze der Förderung, § 22
- Förderung in Tageseinrichtungen, § 22a
- Förderung der Kindertagespflege, § 23
- Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege, § 24
- Unterstützung selbst organisierter Förderung von Kindern, § 25
- Landesrechtsvorbehalt, § 26

- Hilfe zur Erziehung, §§ 27-35
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, § 35a
- Gemeinsame Vorschriften, §§ 36-40
- Hilfe für junge Volljährige, § 41

- Hilfen zur Erziehung, § 27
- Erziehungsberatung, § 28
- Soziale Gruppenarbeit, § 29
- Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer, § 30
- Sozialpädagogische Familienhilfe, § 31
- Erziehung in einer Tagesgruppe, § 32
- Vollzeitpflege, § 33
- Heimerziehung, sonst. betreute Wohnformen, § 34
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung, § 35
- Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung

Andere Aufgaben

§§42 – 50 SGB VIII

- Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, § 42

- Inobhutnahme
- Herausnahme

- Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen

- Erlaubnis Kindertagespflege, § 43
- Erlaubnis Vollzeitpflege, § 44
- Erlaubnis für den Betrieb von Einrichtungen u. a., §§ 45-49

- Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren

- Unterstützung des Vormundschafts-/Familiengerichts, § 50
- Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind, § 51 (auch AdVermiG)
- Mitwirkung im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz, § 52 (auch JGG)

- Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft für Kinder und Jugendliche, §§ 52a-58a

- Vaterschaftsfeststellung, Unterhaltssicherung
- Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern
- Gesetzliche und bestellte Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft
- Beistandschaft und Gegenvormundschaft
- Sorgeregister

- Beurkundungen, Beglaubigungen, Aufnahme vollstreckbarer Urkunden, §§ 59-60

1. Ende 2018 Start des „Mitreden-Mitgestalten-Dialogprozess“
2. Referentenentwurf im Oktober 2020
3. Regierungsentwurf im Dezember 2020
4. Änderungsvorschläge Bundesrat und Regierung im März 2021
5. Beschlussfassung des Bundestags im April 2021
6. Zustimmung des Bundesrates am 7.5.2021

Die Regelungen traten – mit Ausnahme der Regelungen der 2. und 3. Stufe der Inklusiven Lösung – mit der Verkündung am 10.06.2021 in Kraft:

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s1385.pdf%27%5D__1623245428168

Zentrale Änderungen in den Schwerpunktthemen:

1. Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien
2. Verbesselter Kinder- und Jugendschutz
3. Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien oder Einrichtungen
4. Hilfen aus einer Hand
5. Prävention vor Ort – niedrigschwellige Angebote

Alle Änderungen im Überblick:

https://dijuf.de/veroeffentlichungen/publikationen-detail?tx_igpublications_show%5Baction%5D=show&tx_igpublications_show%5Bcontroller%5D=Publication&tx_igpublications_show%5Bpublication%5D=54&cHash=7fbbb614adf87edc3e6980826116f386

https://dijuf.de/veroeffentlichungen/publikationen-detail?tx_igpublications_show%5Baction%5D=show&tx_igpublications_show%5Bcontroller%5D=Publication&tx_igpublications_show%5Bpublication%5D=55&cHash=2700ac3064fa59c8e523e22bc705cc3a

Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Neuregelungen in den folgenden drei Bereichen:

- Die Stärkung der Selbstbestimmung junger Menschen
- Die Stärkung junger Menschen und ihrer Familien bei der Inanspruchnahme von Hilfen und bei der Hilfeplanung sowie bei der Inobhutnahme
- Die Stärkung von Beschwerdemöglichkeiten und Selbstvertretungen

Ziel: Verstärkung der Prinzipien des SGB VIII

1. Stärkung der **Subjektstellung** von Kindern und Jugendlichen
2. Verankerung des **Prinzips der Selbstbestimmung**: „Nicht über uns, sondern mit uns!“
3. Stärkung von **Partizipation** und **Beförderung der gesellschaftlichen Teilhabe**
4. Stärkung des Grundverständnisses der Kinder- und Jugendhilfe als **personenbezogener sozialer Dienstleistung** → **verständliche, nachvollziehbare und wahrnehmbare** Aufgabenerfüllung unter Berücksichtigung der Adressat*innen (z.B. Alter, Entwicklungsstand, Sprache, behinderungsbedingte Einschränkungen) in ausreichenden und erforderlichen Formen
5. (Weiter)Gestaltung der **inklusiven Kinder- und Jugendhilfe**
6. Stärkung und Entwicklung unserer **demokratischen Gesellschaft** und Mitwirkung an der Gestaltung kinder- und jugendgerechter Lebenswelten

Selbstbestimmung junger Menschen

- Hervorhebung der Subjektstellung und der Selbstbestimmtheit von Kindern und Jugendlichen (§ 1 SGB VIII)

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

[...]

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer **selbstbestimmten**, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

[...]

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. **jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können.**

Selbstbestimmung junger Menschen

- Einführung eines not- und konfliktlagenunabhängigen vertraulichen Beratungsanspruchs für junge Menschen (§ 8 Abs. 3 SGB VIII) → übertragbar auf geeignete freie Träger

§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

[...]

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, ~~wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und~~ solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.

§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

[...]

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt. **Die Beratung kann auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden; § 36a Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.**

(4) Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.

Stärkung von Selbstvertretungen von Kindern und Jugendlichen,

§ 4a Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung

(1) Selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach diesem Buch sind solche, in denen sich **nicht in berufsständische Organisationen** der Kinder- und Jugendhilfe eingebundene Personen, **insbesondere Leistungsberechtigte und Leistungsempfänger** nach diesem Buch sowie **ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen**, **nicht nur vorübergehend** mit dem Ziel zusammenschließen, **Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern**, sowie Selbsthilfekontaktstellen. Sie umfassen Selbstvertretungen sowohl innerhalb von Einrichtungen und Institutionen als auch im Rahmen gesellschaftlichen Engagements zur Wahrnehmung eigener Interessen sowie die verschiedenen Formen der Selbsthilfe.



Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Zusammenarbeit mit Selbstvertretungen (4a SGB Abs. 2 und 3 VIII).

(2) Die öffentliche Jugendhilfe arbeitet mit den selbstorganisierten Zusammenschlüssen zusammen, insbesondere zur Lösung von Problemen im Gemeinwesen oder innerhalb von Einrichtungen zur Beteiligung in diese betreffenden Angelegenheiten, und wirkt auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit diesen innerhalb der freien Jugendhilfe hin. → §§ 71; 80 SGB VIII

(3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach Maßgabe dieses Buches anregen und fördern.

Stärkung von Beschwerdemöglichkeiten: gesetzliche Regelung von Ombudsstellen

§ 9a Ombudsstellen

In den Ländern wird sichergestellt, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können. Die hierzu dem Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien entsprechend errichteten Ombudsstellen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden. § 17 Absatz 1 bis 2a des Ersten Buches gilt für die Beratung sowie die Vermittlung und Klärung von Konflikten durch die Ombudsstellen entsprechend. Das Nähere regelt das Landesrecht.

- **Informationen** in einfacher Sprache für Zielgruppe
- Klärung der **Bedeutung der selbstbestimmten Interaktion** und der adressatengerechten Aufgabenwahrnehmung für die Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe
- **Bestandsfeststellung** aller Angebote vor Ort und Klärung, inwieweit die Selbstbestimmung junger Menschen entsprechend gesichert ist
- Ggf. (Weiter-)Entwicklung von **Konzepten** für Leistungen
- Ggf. Beschreibung der Aufgaben in **Vereinbarungen** mit den Leistungserbringer
- **Überprüfung der Praxis** bei der Aufgabenerfüllung (Hilfeplanung, Kinderschutz etc.)
- **Information** der Fachkräfte, Anpassung/Entwicklung von **Verwaltungsanweisungen und -richtlinien** für Fachkräfte für die Aufgabenwahrnehmung (z.B. im Kinderschutz) sowie **Fortbildungen**
- (Weiter)Entwicklung der **Beratungsangebote**
- Entwicklung von Verfahren zur Zusammenarbeit mit **Selbstvertretungsstrukturen**

Verbesserter Kinder- und Jugendschutz

Die Änderungen im Bereich Kinder- und Jugendschutz beziehen sich im Wesentlichen auf drei Themenbereiche:

1. Zusammenarbeit an Schnittstellen,
2. Regelungen zur Betriebserlaubnis
3. Auslandsmaßnahmen

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Leistungserbringer, mit denen Verträge nach **§ 125 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bestehen**, Gesundheitsämter, Sozialämter, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, **Mehrgenerationenhäuser**, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

Zusammenarbeit öTöJH - Berufsheimnisträger*innen

- Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (öTöJH) sollen Berufsheimnisträgerinnen, die dem Jugendamt gem. § 4 *Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)* Daten übermittelt haben, ausdrücklich **in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung beteiligen**, sofern der wirksame Schutz des Kindes hierdurch nicht gefährdet und dies nach seiner fachlichen Einschätzung erforderlich ist (§ 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB VIII)
- Z.B. (Zahn)Ärzt*innen, Psycholog*innen, Hebammen, Berater*innen, Lehrer*innen, Sozialpädagog*innen
 - Rechtssicherheit für die handelnden Akteurinnen geschaffen
 - datenschutzrechtliche Unsicherheit wird durch die Neuregelung nicht aufgelöst

Zusammenarbeit öTöJH - Berufsgeheimnisträger*innen

- Stärkung der Zusammenarbeit durch die Einführung einer **Sollverpflichtung des Jugendamts**, der meldenden Berufsgeheimnisträgerin **zeitnah eine Rückmeldung** zu geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder der Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder der Jugendlichen tätig geworden und noch tätig ist (§ 4 Abs. 4 KKG nF).
 - Gilt für alle Berufsgeheimnisträgerinnen
 - Förderung der Kooperationsbeziehung
- Hinzugekommen ist in Absatz 3 Satz 3 eine **Sollpflicht** zur unverzüglichen Information des Jugendamts, wenn dessen Tätigwerden zur Abwendung einer dringenden Gefahr erforderlich ist.

c) Strafverfolgung

- Um mehrfach straffällig gewordene Jugendliche sowie Kinder und Jugendliche mit multiplen Problemlagen besser begleiten zu können, soll künftig das Instrument von **Fallkonferenzen** verstärkt genutzt werden.
- **Anstoß zur engeren Zusammenarbeit** von insbesondere Jugendamt, Jugendstaatsanwaltschaft, Polizei, Schule, Ausländerbehörde und Gesundheitsbereich im Einzelfall
- Entsprechend **§ 5 KKG neu** soll das Jugendamt künftig informiert werden, wenn **im Strafverfahren „gewichtige Anhaltspunkte** für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen“ bekannt werden.

- Informationen und Kontaktaufnahme mit den betreffenden **Berufsgruppen der Berufsheimnisträger*innen**
- Kontaktaufnahme und Vereinbarungsabschluss mit allen schon tätigen (und künftig tätig werdenden) **Tagespflegepersonen** zum Kinderschutz (§ 8a Abs. 5 SGB VIII)
- **Fortbildungsangebote** für z.B. Tagespflegepersonen
- Klärung **datenschutzrechtlicher Fragen** und Entwicklung entsprechender **Verwaltungsvorgaben/Handreichungen**
- (Weiter-)Entwicklung des **Konzepts zu Fallkonferenzen**
- Für die Neuregelung zur Zusammenarbeit zwischen öTöJH und **Familiengericht (§ 50 Abs. 2 S. 2–4 SGB VIII)** müssen Verfahren und Dokumente zur jetzt normierten Weitergabe von Hilfeplaninformation an die Familiengerichte erarbeitet werden
→ Verwaltungsvorgaben/Handreichungen für die Fachkräfte

Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien oder Einrichtungen Verbesserung der Hilfeplanung

Mit dem Ziel der besseren Gewährleistung des Kindeswohls sind im neuen SGB VIII neue Instrumentarien geschaffen worden, die den Kinderschutz konkret sicherstellen sollen:

- Einführung der „**Trägerzuverlässigkeit**“ als Maßstab der Kindeswohlgefährdung (§ 45 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 / 2)
- Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines **Konzepts** zum **Schutz vor Gewalt**
- Gewährleistung geeigneter Verfahren der **Selbstvertretung und Beteiligung** sowie
- Gewährleistung der Möglichkeit der **Beschwerde** in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung (sh. § 45 Abs. 2 Nr. 4) → **Verankerung in Konzeption und Praxis**



Dabei werden als Maßstab zur Prüfung der Trägerzuverlässigkeit in § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 – 3 neu folgende Prüfkriterien definiert:

- Nachhaltige Verstöße gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach den §§ 46 und 47 in der Vergangenheit
- Beschäftigung von Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbotes nach § 48
- Wiederholter Verstoß gegen behördliche Auflagen

Als neue Prüfungsmaßstab im BE – Verfahren werden in § 45 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i. V. mit § 47 SGB VIII folgende Aspekte eingeführt:

- Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung
- Neue Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten und – fristen

Zudem regelt § 46 SGB VIII neu jetzt die Option der unangemeldeten Prüfung vor Ort und nach Aktenlage.

§ 10a SGB VIII Beratung

1) Zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach diesem Buch werden junge Menschen, Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte, die leistungsberechtigt sind oder Leistungen nach § 2 Absatz 2 erhalten sollen, in einer für sie **verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form, auf ihren Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens, beraten.**

(2) Die Beratung umfasst insbesondere

1. die Familiensituation oder die persönliche Situation des jungen Menschen, Bedarfe, vorhandene Ressourcen sowie mögliche Hilfen,
2. die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich des Zugangs zum Leistungssystem,
3. die Leistungen anderer Leistungsträger,
4. mögliche Auswirkungen und Folgen einer Hilfe,
5. die Verwaltungsabläufe,
6. Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum und auf Möglichkeiten zur Leistungserbringung,
7. Hinweise auf andere Beratungsangebote im Sozialraum.

Soweit erforderlich, gehört zur Beratung auch Hilfe bei der Antragstellung, bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger, bei der Inanspruchnahme von Leistungen sowie bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten.

Mitwirkung, Hilfeplan § 36 SGB VIII

(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen.

Es ist sicherzustellen, dass Beratung und Aufklärung nach Satz 1 in einer für den Personensorgeberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen.

- **Geschwisterbeziehungen** sollen bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe berücksichtigt werden
- der **Kreis** der an **den Hilfeplangesprächen zu Beteiligten** wird **erweitert** (andere Personen, Dienste oder Einrichtungen, die bei der Durchführung der Hilfe tätig werden; öffentliche Stellen, insbesondere andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder die Schule; die nicht sorgeberechtigten Eltern)

- **Eltern**, deren Kinder stationär oder teilstationär in der Kinder- und Jugendhilfe betreut werden, erhalten einen **subjektiven Rechtsanspruch** auf **Beratung** und **Unterstützung** sowie **Förderung** ihrer Beziehung zum Kind (§ 37 Abs. 1 SGB VIII ; § 37a SGB VIII)
- Absatz 2 regelt die Verpflichtung des JA, das **Zusammenwirken von Eltern und Pflege- bzw. Erziehungspersonen** zu fördern, indem Beratung und Unterstützung von Eltern und Pflegepersonen abgestimmt werden, um so Sicherheit, Klarheit und Transparenz für alle Beteiligten zu gewährleisten
- § 37b SGB VIII verpflichtet das Jugendamt zur Anwendung eines **Konzeptes zur Sicherung der Rechte** des Kindes /des Jugendlichen zum Schutz vor Gewalt und zur Sicherung von **Beschwerdemöglichkeiten**

- **Verpflichtungsgrad** der Norm für Hilfe für junge Volljährige **erhöht** (§ 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII)
 - die **Coming-Back-Option** ist klarer geregelt (§ 41 Abs. 1 S.3 SGB VIII)
 - **Übergänge** in andere **Sozialleistungssysteme** werden durch die **Verpflichtung** des **öTöJH** zur **Prüfung** von **Zuständigkeits-
übergängen** ab einem Jahr vor dem im Hilfeplan vorgesehenen
Hilfeende besser gesichert (§ 41 Abs. 3 SGB VIII) → **Kooperation ASD
/ JSA stärken und gestalten**
 - der **Nachbetreuungsanspruch** ist in (§ 41a Abs. 2 SGB VIII)
konkretisiert
 - **Reduzierung des Kostenbeitrags** für junge Volljährige (Streichung
der Vermögensheranziehung und Reduzierung der Einkommens-
heranziehung auf max. 25 % (§ 94 Abs. 6 SGB VIII).
- Einwirken auf den Landesgesetzgeber, seinen Gestaltungsspielraum
(„höchstens“) zu nutzen und landesrechtlich ganz von einer
Kostenheranziehung absehen.

- Analyse und Bestandsaufnahme zur **Qualität der Hilfeplanverfahren** im Jugendamt
- Erfassung von Entwicklungs- sowie **Fort- und Weiterbildungsbedarfen** im Schwerpunkt **Beteiligung**
- Feststellung der notwendigen **zusätzlichen Ressourcen** (vor allem bezogen auf Zeit und qualifiziertes Personal) innerhalb des **ASD**
- Sicherung und Gestaltung **guter Kooperationsbeziehungen**
- Entwicklung **interdisziplinärer** Fortbildungs- und Umsetzungskonzepte
- Im Hinblick auf **Schule**: Etablierung fester und verbindlicher Kooperationsstrukturen / Verabredung regelmäßiger Fallkonferenzen
- Entwicklung von **Schutz- und Beschwerdekonzepthen** für Pflegekinder / Ausbau der Elternberatung /- begleitung

- **Careleaver:** Erarbeitung eines Kriterienkatalogs zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen (Schule / Lebensunterhalt / Gesundheit/Wohnungsfrage etc.) die bisherige Entwicklung und der Übergang in ein eigenverantwortliches Leben gefährdet ist
- Entwicklung von **Konzepten für eine verbindliche Übergangsplanung** unter Beteiligung der jungen Menschen
- Entwicklung von **Konzepten für die Nachbetreuung** (§ 41a SGB VIII)
- Verwaltungsvorgabe/Handreichung zur Ermessensausübung im von „höchstens 25 Prozent“ an der **Kostenbeteiligung** gem. § 94 Abs. 6 S. 1 und 2 SGB VIII
- Diskussion zur **Umsetzung des Landesvorbehaltes** bzgl. einer möglichen Abschaffung der Kostenbeteiligung

- **Konkretisierung und Definition von Mindeststandards** in Bezug auf die neuen Erteilungsvoraussetzungen („Zuverlässigkeit des Trägers“, „Gewaltschutz“, „Selbstvertretung“, „Beschwerde außerhalb der Einrichtung“)
- **Interne Information/Verwaltungsvorgaben** (für Mitarbeiter*innen der Einrichtungsaufsicht) sowie externe Information/Beratung (Einrichtungen) zu Änderungen in Bezug auf:
 - ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung einschließlich Dokumentation und Aufbewahrung
 - Aufhebung der Betriebserlaubnis (wenn die Erteilungsvoraussetzungen nicht [mehr] vorliegen)
 - örtliche Prüfung ohne konkreten Anlass
 - Implementierung der gegenseitigen Informationspflichten bei Kindeswohlbeeinträchtigungen (örtliches JA – belegendes JA – LJA)

Hilfen aus einer Hand

- Beschluss der Umsetzung der “**Großen Lösung**” im Rahmen eines 3-Stufenmodells ab dem Jahr 2028 zur Regelung einer einheitlichen sachlichen Zuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen ohne und mit Behinderung, unabhängig von der jeweiligen Behinderungsform →
- **Stufe 3:** ab 01.01.2028 Gesamtzuständigkeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterschiedslos für alle jungen Menschen
 - Übernahme der vorrangigen Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen der EGH an an junge Menschen mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen
- Zwischenschritt: Verkündung des Bundesgesetzes nach § 10 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII bis zum 01.01.2027

Stufe 2: Einführung einer Verfahrenslotsin (§ 10b SGB VIII nF) ab 2024 mit doppelter Funktion)

- Verfahrensbegleitung junger Menschen und ihrer Familien bei Leistungen der Eingliederungshilfe
- Individueller Rechtsanspruch auf den Verfahrenslotsen, der in Abgrenzung zu Beratungsangeboten anderer Sozialleistungssysteme explizit auf die Perspektive der Bedarfslagen von Kindern und Jugendlichen spezialisiert sein muss
- Unterstützung des öTöJH bei der Zusammenführung der Zuständigkeiten
- Kann in Bundesländern auch schon zeitiger starten (§ 107 Abs. 1)
- Forderung an Land zur entsprechenden Anpassung AGKJH

Stufe 1: Stärkung der Inklusion im SGB VIII & Schnittstellenbereinigung (mit Inkrafttreten des KJSG)

- Ergänzung der **Erziehungsziele** der Kinder- und Jugendhilfe in § 1 SGB VIII um die **gleichberechtigte Teilhabe**
- Der **Behindertenbegriff** wird geregelt und das Merkmal der Wechselwirkung mit Umwelteinflüssen aufgenommen (§ 7 Abs. 2 SGB VIII); leider nicht im § 35a SGB VIII
- Die **gemeinsame Förderung** von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung sowie die Berücksichtigung spezifischer Bedürfnisse sind jetzt **Maßstab bei der Jugendhilfeplanung** (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII), der **Qualitätsentwicklung** (§ 79a S. 2 SGB VIII) als auch für Qualitätsvereinbarungen mit Leistungserbringer*innen der ambulanten Leistungen (§ 77 Abs. 1 S. 2 SGB VIII) und der (teil-) stationären Leistungen (Verweis auf § 79a S. 2 SGB VIII in § 78b Abs. 1 SGB VIII)

Stufe 1: Stärkung der Inklusion im SGB VIII & Inklusiver Kinderschutz und Schnittstellenbereinigung (mit Inkrafttreten des KJSG)

- Inklusiver Kinderschutz § 8a und 8b:
 - Insoweit erfahrene Fachkräfte des Kindeschutzes müssen den besonderen Bedürfnissen junger Menschen mit Behinderung Rechnung tragen
 - Gleiches gilt für die Beratung nach § 8b
- Vorgaben zur Verbesserung der Schnittstelle zwischen dem SGB VIII und SGB IX:
 - Regelhafte Involvierung der JÄ in den Gesamtplanungsprozess der EGH (§ 10a (3), §§ 117, 119)
 - Gemeinsame Planung von JÄ und Trägern der EGH im Falle von Zuständigkeitsübergängen (§ 36b)

Stufe 1: Stärkung der Inklusion im SGB VIII

- Für **Kindertagesbetreuung** wird die **Zugänglichkeit** und **Nutzbarkeit** der Angebote für Kinder mit Behinderungen sichergestellt (§ 22a SGB VIII Förderung in Tageseinrichtungen)

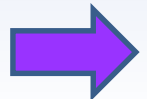
(4) Kinder mit und ohne **Behinderung** sollen, ~~sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen~~ gemeinsam gefördert werden. ~~Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten.~~

(5) [...]

(4) Kinder mit **Behinderungen** und **Kinder** ohne **Behinderungen** sollen gemeinsam gefördert werden. **Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.**

(5) [...]

- Für die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung **entfällt die Abhängigkeit vom Hilfebedarf im Einzelfall**. Die Pflicht zur Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse wird ergänzt (§ 22a Abs. 4 SGB VIII nF).



Stufe 1: Stärkung der Inklusion im SGB VIII

- **Soll-Regelung:** im Regelfall ist die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für Kinder sicherzustellen. Nur in begründeten Ausnahmen darf davon abgesehen werden
- Einrichtungen müssen im Rahmen der **Kitabedarfsplanung** so geplant werden, dass die Kommune ein inklusives Angebot gewährleisten sowie Kinder Menschen mit und ohne (drohende) Behinderung unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gemeinsam fördern kann.
- Die **Berücksichtigung der spezifischen Bedarfe** von Kindern mit Behinderungen muss insgesamt sowohl im Rahmen der pädagogischen Arbeit als auch bei den strukturellen Rahmenbedingungen der Förderung in Tageseinrichtungen zum Tragen kommen
- **Ausgestaltung durch Landesgesetz** notwendig – **Kitarechtsreform**

Stufe 1: Stärkung der Inklusion im SGB VIII & Schnittstellenbereinigung (mit Inkrafttreten des KJSG)

- Für die **Jugendarbeit** wird die **Zugänglichkeit** und **Nutzbarkeit** der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt (§ 11 Abs. 1 S. 3 SGB VIII).

§ 11 Jugendarbeit

*(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. **Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.***

§ 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von jungen Menschen

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind:

- 3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern,*
 - 4. die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen und vorhandene Barrieren abzubauen.*
- Klarstellung, dass der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe darin besteht, allen jungen Menschen – unabhängig vom Vorliegen einer Behinderung und unabhängig von Kultur, Geschlecht, Nationalität, Herkunft und sozialem Hintergrund – gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.
 - Dabei ist Teilhabe als dynamischer Prozess verstehen.

- Mit dem neu angefügten Satz 3 in § 11 Absatz 1 SGB VIII wird klargestellt, dass die Angebote der Jugendarbeit in der **Regel für junge Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sein müssen**. Junge Menschen mit Behinderungen sollen grundsätzlich an den Angeboten der Jugendarbeit partizipieren unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Bedarfe.
- **Soll-Regelung** → im Regelfall ist die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für junge Menschen sicherzustellen. Nur in begründeten Ausnahmen darf davon abgesehen werden.
- Dabei sollen die **Wesensmerkmale** der Jugendarbeit erhalten bleiben.
- Die neue Vorgabe fordert **nicht „Alles für Jed*en“**, sondern fordert dazu auf, die bestehenden Angebote kritisch in ihrer barrierefreien Zugänglichkeit hinsichtlich nicht konzeptionell notwendiger Exklusionswirkungen zu hinterfragen.

- **Inklusive Bestandsaufnahme, Jugendhilfe-, Kitabedarfs- und Jugendförderplanung**
- Verbesserung der **Schnittstellen** zwischen **KJH** und **Eingliederungshilfe (EGH)**
- **Qualifizierungsangebote** im Schwerpunkt „inklusive Haltung / inklusiver Kinderschutz“ ausbauen
- Stärkung, Weiterentwicklung der **Konzepte zum Abbau struktureller Benachteiligungen**
- Niedrigschwellige, qualifizierte, partizipative, nachräumliche Beratungsangebote auf Augenhöhe für Kinder und Jugendliche **mit trans, nicht-binären und Inter*identitäten** etablieren
- Unterstützung/ Begleitung von **Selbstvertretungsorganisationen** im Rahmen der inklusiven Jugendhilfeplanung
- Auf kommunaler als auch auf Landesebene müssen Auseinandersetzungen dazu stattfinden, welche **Inklusionsansprüche als Qualitätsparameter** für die Leistungen und Aufgabenerfüllung, die Gefährdungseinschätzung und Zusammenarbeit mit anderen Institutionen definiert und vorgegeben werden sollten.

- **Behinderungsbegriff:** Klärung, wie Wechselwirkungen mit dem sozialen Umfeld im Rahmen von § 35a Anwendung finden-Entwicklung von verständlichen Handreichungen für Fachkräfte
- Bestandsaufnahmen und ggf. Fortbildungen zur Sicherstellung **inklusive Kinderschutzberatung** nach §§ 8a, 8b SGB VIII
- Zur Umsetzung der **Beratungspflichten** (§ 10a Abs. 1 und 2 SGB VIII) müssen Beratungskonzepte und –strukturen entwickelt werden
- Entwicklung von Konzepten und Verfahren zur Teilnahme am **Gesamtplanverfahren** (§ 117 SGB IX) und für die gemeinsame **Übergangsplanung** (§ 36b SGB VIII)
- Rechtzeitige Entwicklung eines Konzepts zur rechtskonformen Umsetzung der **Aufgaben als Verfahrenslotse** – Aufgaben – und Qualifikationsprofil
- Verbesserung der **Schnittstellen und Kooperationen** zwischen KJH und Eingliederungshilfe (EGH)

Niedrigschwellige Hilfen im Sozialraum

Das KJSG verfolgt konsequent das Ziel, die Zugänge für junge Menschen und Erziehungsberechtigte zu Angeboten der Kinder – und Jugendhilfe zu erleichtern, um Kindern, Jugendlichen und Familien mit Hilfebedarf niedrigschwellige Inanspruchnahmen von Angeboten im Sozialraum zu sichern.

Regelungsbeispiel 1: Beratung über Angebote im Sozialraum § 10a

- Konkretisierung des Beratungsauftrages des öTöJH
- Für Fachkräfte des ASD bedeutet dies jetzt, mit Erziehungsberechtigten, Kinder und Jugendlichen nicht nur einzelfallbezogene Hilfen zu erarbeiten und zu planen, sondern auch infrastrukturelle Angebote im Sozialraum für sie nutzbar zu machen
- Folge: Verbesserung der Hilfeeffektivität, Teilhabe / Senkung der Intensität der Interventionen – verbesserte Lebenssituation der Empfänger*innen von HzE
- „Arbeitsauftrag“ für ASD: Vernetzung mit Jugend(sozial)arbeit

Regelungsbeispiel 2: Kumulative Gewährung von HzE (§ 27 Abs. 2 S. 3 SGB VIII)

- Überprüfung und ggf. Anpassung der Praxis der Hilfeplanung und Hilfestellung um ergänzende Angebote im Sozialraum
- Klärung der Einbeziehung weiterer Leistungen (z. B. Jugendarbeit) im Rahmen der Hilfeplanung
- Qualitäts- und Finanzierungssicherungen über Leistungsvereinbarungen nach § 36a Abs. 2 S. 3 SGB VIII

Regelungsbeispiel 3: Koordination der unterschiedlichen Leistungen und Angebote

- Ausweitung des Modells der „Frühen Hilfen“ im Sinne von Präventionsketten auf alle Altersgruppen.
- Entwicklung „vernetzter kooperativer, kooperativer, niedrigschwelliger, partizipativer und sozialraumorientierter Angebote“ der Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 Abs. 2 S. 2 SGB VIII)
- Kombination der Hilfen zur Erziehung mit ausbildungs- und beschäftigungsbezogenen Leistungen (§ 27 Abs. 3 S. 2 SGB VIII)

- **Gesamtverantwortung der öTöJH:** In der in § 79 Absatz 2 Satz 1 SGB VIII als Nr. 2 neu eingefügten Regelung wird die neue Zielsetzung der Jugendhilfeplanung des **koordinierten abgestimmten Zusammenwirkens** der Angebote im Sozialraum in § 80 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII aufgegriffen und damit in die Gewährleistungspflicht integriert.
- Im Hinblick auf die hierfür erforderlichen Abstimmungen mit den unterschiedlichen freien Trägern bzw. Leistungsanbietern bedarf es **verbindlicher Kooperationsstrukturen**, die seitens des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgebaut bzw. weiterentwickelt werden sollen.
- J(S)A kann **eigene niedrigschwellige Beratungsangebote** entwickeln und **Übergänge begleiten** sowie als **Interessenvertretung** fungieren

Neufassung einer eigenen Regelung zur Schulsozialarbeit (§ 13a SGB VIII) mit einer Pflicht zur Zusammenarbeit der Träger der Schulsozialarbeit mit den Schulen

§ 13a Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit umfasst sozialpädagogische Angebote nach diesem Abschnitt, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden.

Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen. Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit wird durch Landesrecht geregelt.

Dabei kann durch Landesrecht auch bestimmt werden, dass Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden.

Ausdifferenzierung bei der Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII)

- Die bisher eher defizitorientierte Zielsetzung der allgemeinen Familienförderung in Abs. 1, S.2 wird ersetzt durch eine **konkrete Benennung des Auftrages** und der damit verbundenen Leistungen ersetzt, die sich auf die Kompetenzbereiche der Teilhabe und Erziehungsverantwortung beziehen, denen sich Eltern und Familien heute gegenübersehen.
- Schwerpunkt **Bildung**
- Mit der Konkretisierung wird die Verbindlichkeit der **Verpflichtung des öTöJH zur Bereitstellung der allgemeinen Familienförderung** erhöht.
- Dabei wird in § 16 Abs. von einem **weiten Familienbegriff** ausgegangen
- Der in Abs. 2 neu eingefügte Satz 2 sieht das **kooperative, vernetzte Zusammenwirken der Angebote** der allgemeinen Familienförderung vor und unterstreicht die Intension der Lebenswelt- und Sozialraumorientierung dieser Leistung.
- Familienförderung soll damit integraler Bestandteil der Präventionsketten für junge Menschen werden

Gemeinsame Wohnformen § 19 SGB VIII

- Zukünftig sind die Partner*innen einzubeziehen (§ 19 Abs. 2 S1)
- Abs. 2 S. 2 lässt jetzt auch ausdrücklich die gemeinsame Betreuung zu, wenn sie geeignet und notwendig ist, um die Familie zu stabilisieren und die Voraussetzungen für die selbständige Erziehung des Kindes zu schaffen („Kann“-Regelung)
- auch Geschwisterkinder sind einbezogen (§ 19 Abs. 1 S. 2)
- Dabei muss sich der Fokus der pädagogischen Arbeit unverändert auf die Kinder und Jugendlichen in der jeweiligen Entwicklungsphase beziehen. Dies ist zukünftig in den Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen (LQEV) zu beschreiben

Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 Abs. 1)

- § 20 SGB VIII wurde von einer **Soll-Regelung** zu einem **individuellen Rechtsanspruch** auf Betreuung und Versorgung in Notsituationen weiterentwickelt
- Im Zuge der Neufassung des § 36a Absatz 2 soll der öTöJH jetzt auch die **niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme** der Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen zulassen. Damit wird ein unmittelbarer Zugang zu dieser Hilfeform – ohne Behördengang und Antragstellung – in Notsituationen ermöglicht.
- Dafür sind **nach § 36 Abs. 2 S. 2 Vereinbarungen mit dem Leistungserbringer** zu schließen, in denen Kinderschutz sowie die Verfügbarkeit, Bedarfsgerechtigkeit und Flexibilität so geregelt werden, dass den Familien in den schwankenden Bedarfslagen kontinuierliche Alltagsunterstützung zur Verfügung stehen.



Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 Abs. 1)

- Neben haupt- und nebenamtlich tätigen Fachkräften können zukünftig auch **ehrenamtlich tätige Personen als Pat*innen für die Unterstützung alltagspraktischer Aufgaben** eingesetzt werden, wenn die zwischen dem öTöJH und dem Leistungserbringer zur Sicherstellung der Niedrigschwelligkeit dieser Hilfe geschlossene Vereinbarung die professionelle Anleitung und Begleitung dieser Personen sicherstellt (§ 36 Abs. 2 Satz 4)
- Leistungsvereinbarungen sollen insbesondere mit **Erziehungs- und Familienberatungsstellen (EFB)** geschlossen werden

- **Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII)**
Bestandsaufnahme, ggf. Planung weiterer Angebote vor Ort sowie Planung der Unterstützung der „Entwicklung vernetzter, kooperativer, niedrigschwelliger, partizipativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen
- **Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII) und Versorgung und Betreuung in Notsituationen (§ 20 SGB VIII):** (Weiter)Entwicklung von Konzepten, Abschluss von Leistungsvereinbarungen und Anpassung von Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen mit den Leistungserbringern hinsichtlich der neuen Regelungsmerkmale
- **Kumulative Gewährung von HzE (§ 27 Abs. 2 S. 3 SGB VIII)**
Überprüfung und ggf. Anpassung der Praxis der Hilfeplanung und Hilfegewährung vor Ort; Information der Fachkräfte in ASD und WJH sowie Klärung der Einbeziehung weiterer Leistungen (z.B. Tagesbetreuung, Jugendarbeit) in die Hilfeplanung

- **Schulbegleitung als Hilfe zur Erziehung HzE (§ 27 Abs. 3 S. 3 SGB VIII)**
- Klärung der Praxis vor Ort bei der Gewährung von schulischen Integrationshilfen bei erzieherischen Bedarfen
- Bestandsaufnahme von Angeboten an Schulbegleitung sowie an infrastrukturellen Pool-Lösungen
- Klärung der Aufgaben der Schule im Zusammenhang mit Problemen bei der Bewältigung des Schulbesuchs und Thematisierung der Zusammenarbeit mit der Schule sowie ggf. Schaffung bzw. Anpassung von Kooperationsvereinbarungen

Nächste Schritte vor Ort?

Empfehlungen und Hinweise



- KJSG als Arbeitsschwerpunkt im Jugendhilfeausschuss setzen
- Analyse, Diskussion und Priorisierung der Aufgaben im JHA
- Pro JHA-Sitzung ein Schwerpunktthema zur vertiefenden Diskussion definieren (Jahresplanung)
- Informations- und Weiterbildungsbedarfe der JHA benennen und gemeinsam mit der Verwaltung umsetzen
- Ergebnissicherung, Transparenz und Wissenssicherung durch aussagekräftige Protokolle
- Vergabe von Befassungsaufträgen in die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 und in die Unterausschüsse
- Beteiligungskonzept / -formate zur Einbindung von Einbeziehung von Kindern, Jugendlichen, Eltern als Expert*innen in eigener Sache entwickeln
- Erfassung von Bedarfen und Vorbereitung von Beschlussvorlagen für die Kommunale Haushaltsplanung, dies unter besonderer Berücksichtigung der Stellenplanung im JA
- Politische Lobbyarbeit!
- Ggf. Erarbeitung von Stellungnahmen, Frage- oder Positionspapiere an Landesregierung und – politik

Impulsvortrag 2 : Ideen und Lösungsansätze für die Umsetzung des KJSG in Brandenburg



BEFASSUNG IM JUGENDHILFEAUSSCHUSS

Rechtliche Grundlagen der Jugendhilfeausschussarbeit
und der Jugendhilfeplanung

Besondere Bedeutung des JHA

- Von seinen Möglichkeiten her ist der Jugendhilfeausschuss das **bedeutendste** und **einflussreichste Gremium** der kommunalen Jugendhilfe.
- Die Qualität der Arbeit der Jugendhilfeausschüsse ist entscheidend dafür, ob und in welcher Weise die **Interessen der Kinder und Jugendlichen öffentliche Beachtung** finden, wie es gelingt, eine **Lobby** aus **freien und öffentlichen** Trägern sowie der **Politik** zum Wohle der Kinder und Jugendlichen zu schaffen und die **Kräfte auch** angesichts **knapper werdender Haushalte** zu bündeln.

Der JHA als Zentrum der Jugendpolitik

- Nach dem Sozialgesetzbuch VIII ist der **JHA** in den Gemeinden, Städten und Kreisen nach dem Willen des Gesetzgebers das **Zentrum der Jugendhilfepolitik vor Ort**.
- Dieser JHA soll **alle Grundsatzentscheidungen** in Sachen Jugendhilfe treffen.
- Er hat eine **Lobby-Funktion** für die Interessen von Kindern, Jugendlichen und Familien, die in unserer Gesellschaft immer noch zu kurz kommen.
- Sein zentraler Auftrag besteht darin, **positive Lebensbedingungen** für junge Menschen und ihre Familien sowie eine **kinder- und familienfreundliche Umwelt** zu erhalten oder zu schaffen (§ 1 des SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe).

Rechtliche Grundlagen

Besondere Struktur des JHA

- Der Jugendhilfeausschuss ist einer der Ausschüsse, dessen **Bildung in den Kommunen gesetzlich vorgeschrieben** ist.
- Der Jugendhilfeausschuss ist gleichzeitig – als eine Besonderheit des Jugendhilferechts – ein **Teil des Jugendamtes**.
- Gemäß **§ 70 SGB VIII** werden die **Aufgaben des Jugendamtes** durch den **Jugendhilfeausschuss** und durch die **Verwaltung des Jugendamtes** wahrgenommen. Das **Jugendamt** besteht also aus der **Verwaltung** und dem **Jugendhilfeausschuss** (sogenannte zweigliedrige Behörde).
- Damit nimmt das Jugendamt innerhalb der Gebietskörperschaft eine Sonderstellung ein. Es gibt kein anderes kommunales Amt, dessen Organisation durch Vorschriften des Bundesrechts ähnlich geregelt ist.

Arbeitsweise und Verfahren

Verhältnis zwischen JHA und Verwaltung des Jugendamtes

§ 70 Abs. 1 SGB VIII legt fest, dass die Aufgaben des Jugendamtes **gemeinsam** durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen werden.

Eine **ausdrückliche Regelung** über die **Aufgabenverteilung** zwischen Verwaltung und Ausschuss enthält das Gesetz jedoch nicht.

Geregelt ist, dass:

- sich der Jugendhilfeausschuss **mit allen Angelegenheiten** der Jugendhilfe befasst
- die Geschäfte der **laufenden Verwaltung** im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe vom Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder in seinem Auftrag vom Leiter der Verwaltung des Jugendamts im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt werden.

Rechtssystematisch ist der **JHA** der Verwaltung des Jugendamtes **übergeordnet**.

Arbeitsweise und Verfahren

Empfohlenes Modell der Aufgabenverteilung :

- **Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung** sind dem Jugendhilfeausschuss vorbehalten (z. B. Beschluss von Richtlinien / Rahmenvorgaben)
- Die **Ausführung dieser Rahmenvorgaben** sowie die konkrete Ausgestaltung mit entsprechenden Maßnahmen und Aktivitäten sind Aufgabe der Verwaltung
- Der **Gestaltungsspielraum der Verwaltung im Bereich der Geschäfte der laufenden Verwaltung** muss in der Jugendamtssatzung bzw. über Beschlüsse des Kreistages / der SVV und des Jugendhilfeausschusses definiert werden.
- Der **Jugendhilfeausschuss kann für die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung Richtlinien aufstellen und Grundsatzbeschlüsse** fassen sowie für Einzelfälle auch **Einzelbeschlüsse** treffen, an die die Verwaltung gebunden ist.

Der JHA als Beteiligungsstruktur

Leitziele der Zweigliedrigkeit

- Einwohner*innenbeteiligung
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach den §§ 1,8 SGB VIII
- Qualitätsgewährleistung
- Stärkung der Lobby von Kindern und Jugendlichen, die nicht als Wähler*innen in das Regelwerk kommunaler Entscheidungsfindung eingebunden sind

Der JHA als Beteiligungsstruktur

- *„Es geht darum, gerade im Jugendamt eine echte Demokratie zu verwirklichen und den Bürgern, die durch freie Mitarbeit am Gemeinwohl Gemeinsinn bewiesen haben, Mitverantwortung zu übertragen. Damit wird am besten vermieden, dass sich nur eine repräsentative Demokratie entwickelt.“* (aus einem Sitzungsprotokoll des Bundestags bei der Einrichtung des Jugendwohlfahrtsausschusses im Jahr 1953)
- Die **Zweigliedrigkeit des Jugendamtes** sichert durch die Einbeziehung von Fachkräften aus dem gesamten Spektrum der Träger und Kooperationspartner in einem **kontinuierlichen Prozess die Erörterung auch kontroverser und unliebsamer fachlicher Themen**.

Rechtliche Grundlagen

Welche gesetzlichen Bestimmungen sind besonders wichtig?

- Im Bundesrecht beinhalten die **§§ 69 bis 71 SGB VIII die** maßgeblichen Bestimmungen für den Jugendhilfeausschuss. Diese regeln z. B.:
 - die Eigenständigkeit sowie die Zweigliedrigkeit des Jugendamtes,
 - die Aufgaben und Kompetenzen des Jugendhilfeausschusses
 - die Struktur seiner Mitgliedschaft

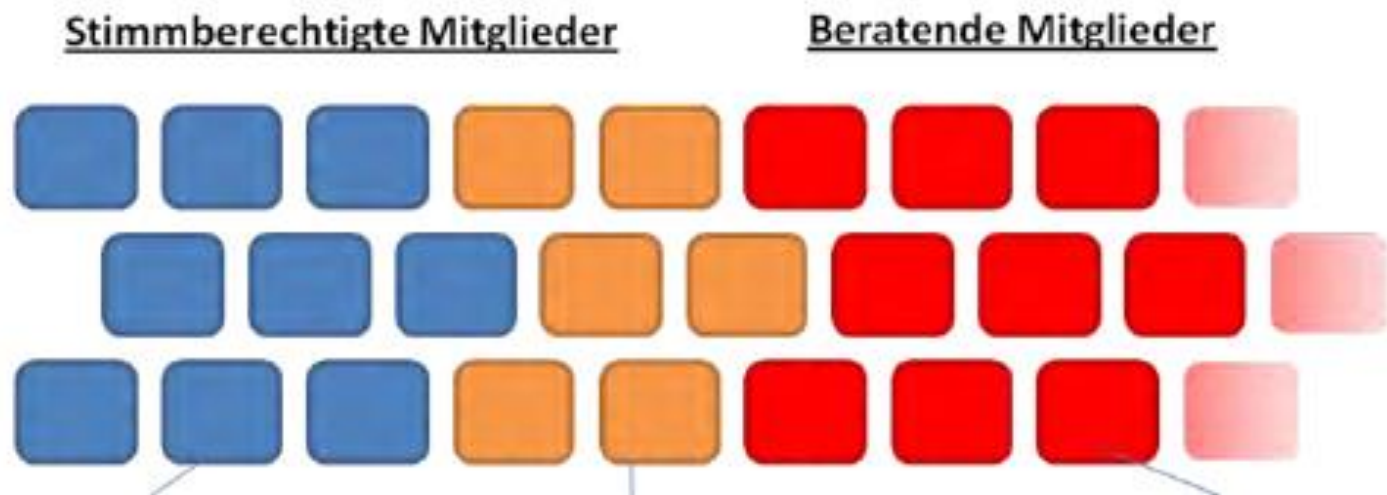
Rechtliche Grundlagen

- Weitere Einzelheiten regelt das **Erste Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Brandenburg (AGKJH)**.
- Dort ist auch geregelt, dass zusätzlich das **brandenburgische Kommunalrecht** und das **kommunale Satzungsrecht** gelten, wenn das Jugendhilferecht keine eigene Regelung trifft.
- Für das **Jugendamt** (und damit auch für den Jugendhilfeausschuss) muss die Stadtverordnetenversammlung (SVV) / der Kreistag eine **Satzung** beschließen (Pflichtsatzung).
- Der **JHA** kann auch **Änderungen** dieser Satzung vorschlagen und an die SVV / den Kreistag weiterleiten. Die Satzung ist eine wichtige Unterlage für die Mitglieder des JHA, da sie sozusagen auch ihre **Arbeitsgrundlage** darstellt. Diese muss den Ausschussmitgliedern zur Verfügung stehen.

Rechtliche Grundlagen

Zusammensetzung des JHA

- Der Jugendhilfeausschuss setzt sich aus sogenannten stimmberechtigten Mitgliedern und beratenden Mitgliedern zusammen. **(siehe § 71 SGB VIII)**



3/5 der Stimmenanteile liegen bei den Mitgliedern der Vertretungskörperschaft

2/5 der Stimmenanteile liegen bei den Mitgliedern, die auf Vorschlag der freien Träger von der Vertretungskörperschaft gewählt werden

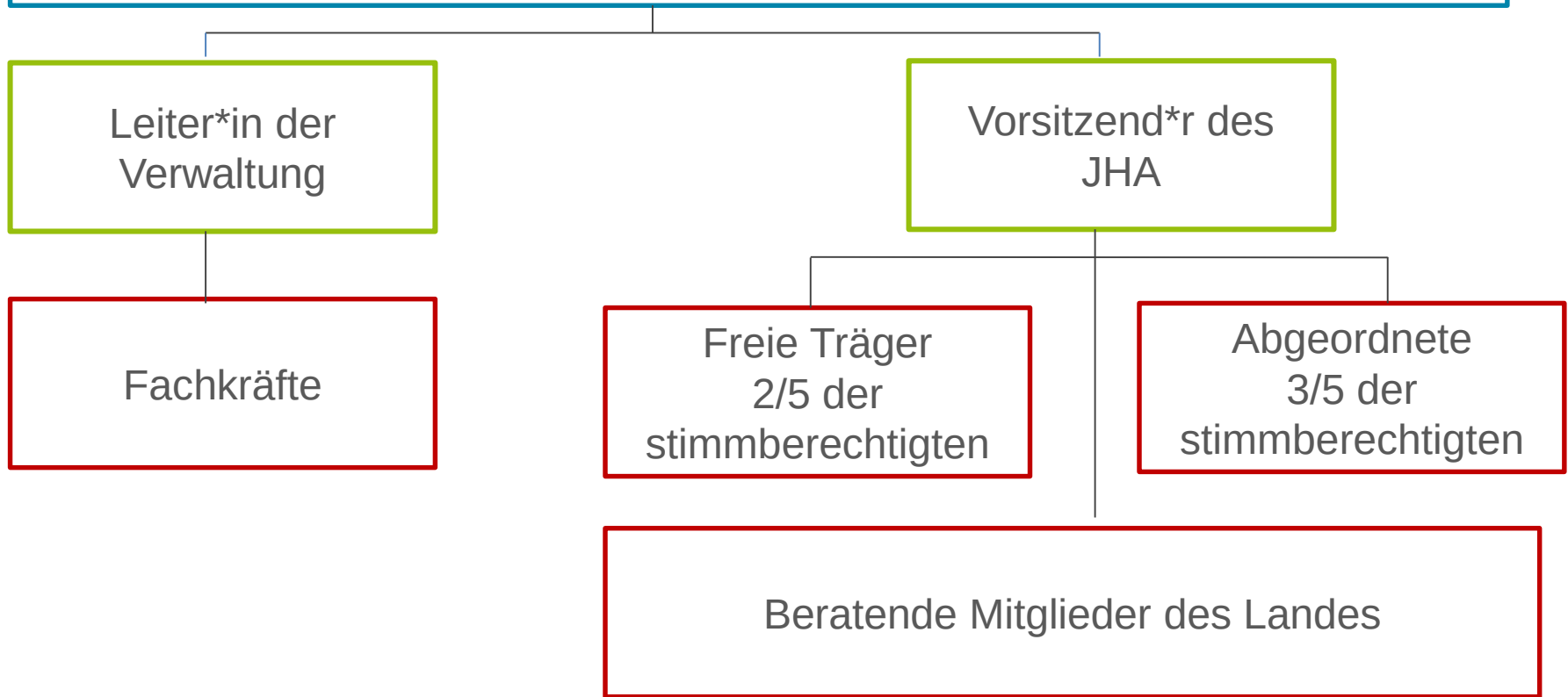
Regelt das Landesrecht

Dem Jugendhilfeausschuss sollen als beratende Mitglieder selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a angehören. (§ 71 Abs. 2 SGB VIII)

Rechtliche Grundlagen

Besondere Struktur des JHA

Zweiggliedrige Behörde Jugendamt (§§ 70, 71 SGB VIII) Die Aufgaben werden durch den JHA und die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen



Rechtliche Grundlagen

Verhältnis des JHA zum Kreistag / Stadtverordnetenversammlung

- Die Arbeit des Jugendhilfeausschusses steht rechtlich unter dem **Vorrang** des Kreistages / der SVV.
- Allerdings hat der Jugendhilfeausschuss **Anhörungs-, Antrags- und Beschlussrechte** in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft **bereitgestellten Mittel**, der von ihr **erlassenen Satzung** und der von ihr **gefassten Beschlüsse**.
- Die Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse **müssen stetig darauf hinwirken**, dass die zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe **erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen rechtzeitig und ausreichend** zur Verfügung stehen (**vgl. § 79 Absatz 2 SGB VIII**).
- Die **Umsetzung dieser Rechtsnorm erfordert die Bereitstellung ausreichender Haushaltsmittel** durch den **Kreistag**. Hier ist gute Informations- und Kooperationsarbeit zwischen JHA und dem Kreistag / der SVV notwendig.

Rechtliche Grundlagen

Gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben im Überblick

- Der Jugendhilfeausschuss befasst sich gemäß **§ 71 Absatz 2 SGB VIII** mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit der **Erörterung aktueller Problemlagen** junger Menschen und ihrer Familien, mit Anregungen und Vorschlägen für die **Weiterentwicklung der Jugendhilfe**, mit der **Jugendhilfeplanung** und der **Förderung der freien Träger**.
- Eine besondere Verantwortung obliegt dem JHA entsprechend **§ 80 SGB VIII** bei der Umsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe der **Jugendhilfeplanung**

Rechtliche Grundlagen

Beratungsrecht (Befassungsrecht) des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere:

- *mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien*
- *mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,*
- *mit der Jugendhilfeplanung,*
- *mit der Förderung der freien Jugendhilfe (siehe § 71 Abs. 3 SGB VIII).*

Durch die Verwendung des Begriffes „**insbesondere**“ wird ferner verdeutlicht, dass die in § 71 Abs.3 SGB VIII genannten Themen nicht abschließend aufgezählt sind, es handelt sich nur um Beispiele.



Rechtliche Grundlagen

Beratungsrecht (Befassungsrecht) des Jugendhilfeausschusses

Durch das Beratungs-/Befassungsrecht sind die Mitglieder des JHA dazu angehalten:

- sich über die **jugend- und sozialpolitische Landschaft zu informieren**,
- für die **Jugendhilfe relevante Informationen** auszutauschen,
- **gesellschaftliche Entwicklungen** in ihren **Auswirkungen** für die Jugendhilfe zu diskutieren und unter Beachtung der örtlichen Besonderheiten Zielvorstellungen zu entwickeln.

Die Formulierung "mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe" in § 71 SGB VIII verdeutlicht, dass das Beratungsrecht des Jugendhilfeausschusses entsprechend der Zielformulierungen nach § 1 Abs. 3 Ziffer 4 SGB VIII **umfassend** ist.

Rechtliche Grundlagen

Anhörungsrecht des Jugendhilfeausschusses § 71 Abs.4 Satz 2 SGB VIII

*„Er soll **vor** jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts gehört werden ...“*

- Es handelt sich um eine „**Soll-Regelung**“, die im Verwaltungsrecht einer Ist-Verpflichtung entspricht.
- Die Anhörung des Jugendhilfeausschusses zur Sache hat **vor der Entscheidung** des Rates oder Kreistages stattzufinden.
- Es besteht **keine Verpflichtung zur persönlichen Anhörung**, mit einer schriftlichen Mitteilung ist der Regelung Genüge getan.
- Eine schriftliche Stellungnahme des JHA ist den Kreistagsabgeordneten allerdings im **Volltext** zuzuleiten. Indirekte oder verkürzte Darstellungen sind ohne Zustimmung des JHA nicht gestattet.



Rechtliche Grundlagen

Anhörungsrecht des Jugendhilfeausschusses § 71 Abs.3 Satz 2 SGB VIII

- Wichtig ist, dass die Vertreter*innen des Jugendhilfeausschusses bzw. der oder die Vorsitzende darauf achten, dass **die Anhörungsrechte gewahrt** bleiben.
- Oberbürgermeister bzw. der Landrat haben das Recht, entsprechende Beschlüsse von Rat oder Kreistag zu **beanstanden**, wenn nicht ausreichend begründet wird, warum eine Ausnahme vom Anhörungsrecht gemacht wurde (z.B. Unaufschiebbarkeit, besondere Eilbedürftigkeit).
- Für Mitglieder des JHA besteht **kein persönliches Anhörungsrecht** in der Vertretungskörperschaft.
- **Im Kreistag / der SVV vertretene Mitglieder eines JHA** haben aber selbstverständlich die Möglichkeit, die Auffassung des Jugendhilfeausschusses in der Vertretungskörperschaft zu vertreten.



Rechtliche Grundlagen

Anhörungsrecht des Jugendhilfeausschusses § 71 Abs.3 Satz 2 SGB VIII

- Was sind „Fragen der Jugendhilfe“??
- Hier ist auf Grundlage des SGB VIII eine **weite Auslegung** des Begriffes zu empfehlen: *So soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen* [vgl. § 80 Abs.4 SGB VIII]. Zudem *soll die Jugendhilfe insbesondere dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen* [vgl. § 1 Abs. 3 Ziffer 4 SGB VIII].
- Dennoch sollte im Sinne der Wirkung darauf geachtet werden, Stellungnahmen nicht zu „inflationär“ abzugeben.

Rechtliche Grundlagen

Beschlussrechte (§ 71 Abs. 4 SGB VIII)

„Er (der Jugendhilfeausschuss) hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse.“

- Es ist das weitest gehende Recht des Jugendhilfeausschusses, weil damit bindende Wirkungen erzielt werden können.
- Allerdings ist das Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses dreifach beschränkt. es besteht nur im Rahmen :
 - der **von dem Rat / Kreistag bereitgestellten Mittel**,
 - der von ihm **erlassenen Satzung** und
 - der von ihm **gefassten Beschlüsse**
- Konkret kann der Jugendhilfeausschuss Beschlüsse mit **finanziellen Auswirkungen** auf die Kommune **nur** fassen, wenn diese sich im Rahmen des vom Kreistag/der SVV bewilligten Jugendhilfehaushalts bewegen und der Satzung oder Beschlüssen der SVV / des Kreistages nicht widersprechen.

Rechtliche Grundlagen

Antragsrecht des Jugendhilfeausschusses

(Der Jugendhilfeausschuss) hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen (§ 71 Abs.3 Satz 2 2. Halbsatz SGB VIII)

- Im Rahmen der Vorbereitung der Sitzungen und Beschlüsse des Rates / Kreistages leitet die **Verwaltung** den **Antrag des Jugendhilfeausschusses** der Vertretungskörperschaft zu, die über den Antrag zu entscheiden hat.
- Die **Vertretungskörperschaft ist in der Behandlung des Antrages frei**. Sie kann darüber entscheiden, den Antrag z.B. auch an einen anderen Ausschuss zur Beratung verweisen.
- Das Antragsrecht des JHA beinhaltet nicht das Recht, Anträge und ihre Begründung auch persönlich z.B. durch Ausschussvorsitzende vortragen zu lassen. Hier sollte eine Abstimmung unter den JHA-Mitglieder erfolgen, die auch Rats-/ Kreistagsmitglieder sind, wer den Antrag im Kreistag / der SVV bei Bedarf mündlich darstellen soll.



Rechtliche Grundlagen

Antragsrecht des Jugendhilfeausschusses

- Im Verständnis des **weiten Jugendhilfe-Auftrages** kann der JHA auch Anträge zu Bereichen einbringen, die **nicht den Kernbereich der Jugendhilfe** betreffen, z.B.:
 - Regionalplanung / Bebauungspläne
 - **Wirtschaft- und Arbeitsmarktpolitik**
 - Verkehrspolitik
 - Einwohner*innenbeteiligungsrechte
- Entscheidend ist, dass damit eine **Sicherung / Verbesserung positiver Lebensbedingungen** junger Menschen und ihrer Familien angestrebt wird, bzw. eine kinder- und familienfreundliche Umwelt erhalten oder geschaffen wird.
- Anträge und deren Behandlung sollten im JHA **dokumentiert** werden

Aufgabe Jugendhilfeplanung

1. Jugendhilfeplanung als Steuerungsinstrument kommunaler Kinder- und Jugendhilfe

Aufgabe Jugendhilfeplanung

Hauptaufgabe Jugendhilfeplanung:

... ist in ein **Prozess**, in dem **Entscheidungsträger aus Politik, Verwaltung und freien Trägern** genauso wie **Kinder- und Jugendliche und deren Familien** **gemeinsam aushandeln**, **wie viele** und **welche Angebote** und **Einrichtungen** für den **lokalen Bedarf** passend sind.

...hat **Sorge dafür zu tragen**, dass **geeignete Unterstützungsangebote** für die Kinder, Jugendliche und ihre Familien in der Kommune zur Verfügung stehen.

... zentrale Steuerungsfunktion in der **Kinder- und Jugendhilfepolitik**

Aufgaben und Handlungsfelder

Gesetzliche Grundlage der Jugendhilfeplanung:

Das **SGB VIII legt in § 79 Abs. 1** fest, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig für die Jugendhilfeplanung ist.

Das SGB VIII verpflichtet die öffentlichen Träger im Rahmen ihrer Planungsverantwortung dazu, zu gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Aufgaben nach Sozialgesetzbuch erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen (**§ 79 Abs. 2 SGB VIII**).

In der in **§ 79 Absatz 2 Satz 1 SGB VIII als Nr. 2** neu eingefügten Regelung wird die neue Zielsetzung der Jugendhilfeplanung des koordinierten abgestimmten Zusammenwirkens der Angebote im Sozialraum in § 80 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII aufgegriffen und damit in die Gewährleistungspflicht integriert.

Aufgaben und Handlungsfelder

Gesetzliche Grundlage der Jugendhilfeplanung:

Nach **§ 80 Abs. 1 SGB VIII** gewährleisten die öffentlichen Träger:

1. den **Bestand** an Einrichtungen und Diensten **festzustellen**,
2. den **Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen** (...) zu **ermitteln** und
3. die **zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben** rechtzeitig und ausreichend zu planen.

Dieser **Erhebungs-, Evaluierungs- und Planungszyklus** ist **regelmäßig** durchzuführen.

In Folge von politischen Schwerpunktsetzungen, gesetzlichen Änderungen oder sich verändernden Lebenslagen in der Region müssen mitunter **einmalige zusätzliche** Planungsprozesse erfolgen.

Aufgaben und Handlungsfelder

Landesgesetzliche Anforderungen an die Jugendhilfeplanung: z. B. Kitabedarfsplanung

§ 12 Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots (KitaG)

- (1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Aufgabe, die Kindertagesbetreuung nach § 1 zu gewährleisten.
- (2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt im Benehmen mit den Trägern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden, Ämtern und Verbandsgemeinden einen **Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung** auf und schreibt ihn rechtzeitig fort. Der Bedarfsplan weist die Einrichtungen aus, die zur Erfüllung des Rechtsanspruchs gemäß § 1 als erforderlich erachtet werden. Hierbei sind die Realisierung des Förderauftrages gemäß § 3 dieses Gesetzes sowie der §§ 22 und 22a des Achten Buches Sozialgesetzbuch, die Erreichbarkeit, die tatsächliche Inanspruchnahme und das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten nach § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu beachten.

Aufgaben und Handlungsfelder

Wie soll die Umsetzung erfolgen:

Das SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) legt der Jugendhilfeplanung ein **beteiligungs- und kommunikationsorientiertes Handeln** zu Grunde.

Es versteht Jugendhilfeplanung als kontinuierlichen **Aushandlungsprozess**, in dem sich Bestandserhebung, Bedarfsermittlung, Planung und Umsetzung regelmäßig wiederholen



Aufgaben und Handlungsfelder

Rechtsnorm der partnerschaftlichen Zusammenarbeit

Das SGB VIII legt in § 79 Abs. 1 fest, dass der **Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig** für die Jugendhilfeplanung sind.

Im Sinne des § 4 SGB VIII **sollen alle Akteure der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe in den Planungsprozess** einbezogen und eine **gelingende Kooperation** unter den Beteiligten **gewährleistet** werden.

Das Landesgesetz regelt in **§ 7 Unterausschüsse (AGKJHG)**, dass der Jugendhilfeausschuß einen **ständigen Unterausschuß** für die Jugendhilfeplanung bildet.

Insbesondere im Bereich der Jugendhilfeplanung bietet es sich an, **Arbeitsgemeinschaften (nach §78 SGB VIII)** aus Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe zu bilden.

Aufgaben und Handlungsfelder

Bedeutung der JHP für JHA-Mitglieder

1. der Jugendhilfeausschuss (JHA) hat als zentrales politisches Gremium zusammen mit der Verwaltung die **Verpflichtung**, ein ausreichendes und rechtzeitiges Angebot an Leistungen, Diensten und Einrichtungen der Jugendhilfe für Kinder, Jugendliche und deren Eltern zu gewährleisten.
2. als zentraler jugend- und familienpolitischer Akteur formuliert der JHA auf Grundlage der Daten und Informationen der JHP **strategische Ziele** im **Zusammenhang mit der Stadt-/Kreisentwicklung**.
3. Der JHA **beschließt das Verfahren**, in der der Prozess der JHP organisiert sein soll. Unter Berücksichtigung der regionalen Rahmenbedingungen und personellen Ressourcen erteilt er der **Verwaltung einen Planungsauftrag**, verabschiedet ein **Planungskonzept** und vereinbart ein **Berichtswesen/Controlling**.

Aufgaben und Handlungsfelder

2. Jugendförderung

Aufgaben und Handlungsfelder

Begriffsbestimmung Jugendförderung

- Kinder- und Jugendförderung soll zu **eigenverantwortlichem Handeln** und **gesellschaftlicher Mitwirkung** beitragen.
- Die vielfältigen Angebote und Maßnahmen der Kinder- und Jugendförderung richten sich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ab 6 bis unter 27 Jahren.
- Sie umfasst die Bereiche der **Offenen Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit** und des **erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes**

Aufgaben und Handlungsfelder

Gesetzliche Grundlagen der Jugendförderung

- Die Kinder- und Jugendförderung ist ein **eigenständiger Leistungsbereich** der Jugendhilfe, der mit seinen einzelnen Handlungsfeldern und den damit verbundenen Aufgaben in den **§§ 11 - 14 des SGB VIII** auf Bundesebene gesetzlich geregelt ist.
- *Das brandenburgische Landesrecht verpflichtet mit § 24 AGKJHG den örtlichen Träger der Jugendhilfe dazu, für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11 bis 14 SGB VIII **jährlich einen Jugendförderplan** zu erstellen und sowohl die **festgestellten Jugendhilfebedarfe** als auch die **Aufwendungen für die Leistungsbereiche** Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit für die Folgejahre auszuweisen. Der Jugendförderplan ist von der Vertretungskörperschaft mit der Verabschiedung des jeweiligen Haushaltsplans zu beschließen.*

Aufgaben und Handlungsfelder

Bedeutung der Jugendförderung für JHA-Mitglieder

- Die Qualität der **Kinder- und Jugendförderung** ist ein entscheidender Faktor für die **Lebensqualität von Kindern**, Jugendlichen und ihren Familien in der Region.
- Ein **gutes Netz an Bildungs-, Freizeit-, Beteiligungs- und Präventionsangeboten** befördert die Entwicklung und die gesellschaftliche Integration junger Menschen. Sie ist zugleich ein wichtiger **Standortfaktor**.
- Neben der intensiven Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, ist für ein bedarfsgerechtes Angebot der Kinder- und Jugendförderung eine enge Zusammenarbeit mit den anderen für junge Leute bedeutsamen Politikfeldern wichtig. Zu nennen sind hier vor allem die Bereiche Schule, Regionalentwicklung, Kultur, Sport, Soziales und Arbeitsmarktpolitik.

Aufgaben und Handlungsfelder

Qualitätsentwicklung in der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe

Aufgaben und Handlungsfelder

Begriffsbestimmung Qualitätsentwicklung

- Im Rahmen von Qualitätsentwicklung sind **gezielte** und **strukturierte Prozesse** zu realisieren, um sich über die „**Güte**“- die „Qualität“ - der **Leistungserbringung** zu verständigen.
- Unter Berücksichtigung der Bedarfe der von Kindern, Jugendlichen und deren Familien entwickeln öffentliche und freie Träger gemeinsam **Kriterien** für die **Qualität der Leistungen und Angebote der Jugendhilfe**.

Aufgaben und Handlungsfelder

Gesetzliche Grundlagen der Qualitätsentwicklung

- Das Thema Qualitätsentwicklung ist mit dem **Bundeskinderschutzgesetz** („Gesetz zur Stärkung des aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen“) **2012** neu gewichtet worden.
- In Folge ist die **Qualitätsentwicklung für alle Aufgaben und Leistungen verpflichtend** geworden.
- § 79 II Nr. 2 SGB VIII legt fest, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleisten sollen, dass in der (gesamten) Kinder- und Jugendhilfe eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung erfolgt.

Aufgaben und Handlungsfelder

Gesetzliche Grundlagen der Qualitätsentwicklung

Anforderungen an die Umsetzung regelt § 79a SGB VIII:

- *Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für*
 1. *die Gewährung und Erbringung von Leistungen,*
 2. *die Erfüllung anderer Aufgaben,*
 3. *den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII,*
 4. *die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen**weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen...*

Die **konkrete Umsetzung** der Anforderung vor Ort bleibt **freigestellt**.

Aufgaben und Handlungsfelder

Anregungen zur Umsetzung KJSG

- Um **Qualitätsentwicklungsprozesse für alle Handlungsfelder** der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. Kindertageseinrichtungen, Offene Kinder- und Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, ambulante und stationäre Hilfen zur Erziehung, Schulsozialarbeit) realisieren zu können, sollten für jedes Handlungsfeld einzelne **Arbeitsgruppen** eingerichtet, bzw. / bestehende **AGs nach § 78 SGB VIII** genutzt werden.
- In **moderierten Qualitätsdialogen** sollten jeweils Vertreter*innen von freien und öffentlichen Trägern zusammen arbeiten, um für die einzelnen Leistungsbereiche **Grundsätze und Maßstäbe** (Qualitätskriterien) für eine „gute“ Praxis festzulegen.
- Zu empfehlen ist es, die Qualitätsaspekte auf der Ebene von Ergebnis, Prozess und Struktur zu erörtern.

Arbeitsweise und Verfahren

Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII

- Das SGB VIII fordert die Bildung von Arbeitsgemeinschaften, in denen öffentliche und anerkannte freie Träger der Jugendhilfe sowie Träger geförderter Maßnahmen im Sinne einer **gemeinsamen Stärkung und Qualitätsentwicklung** zusammenarbeiten.
- In den AGs soll darauf hingewirkt werden, dass (geplante) **Maßnahmen aufeinander abgestimmt** werden und sich gegenseitig ergänzen.
- Die **Schnittstelle zwischen der strategischen Planung** (durch den Jugendhilfeausschuss) und der **operativen Planung und Umsetzung** (in den Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII) ist entscheidend für eine qualitativ hochwertige (Weiter-)Entwicklung der Jugendhilfeeinfrastructure.
- Zu empfehlen ist eine **enge Kooperation** zwischen JHA und AGs gemäß § 78 SGB VIII

Arbeitsweise und Verfahren

Unterausschüsse

§ 7 Unterausschüsse (AGKJHG Brandenburg)

*(1) Der Jugendhilfeausschuß bildet einen ständigen Unterausschuß für die Jugendhilfeplanung. – **Muss – Bestimmung***

(2) Bei weiterem Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können aus Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses Unterausschüsse gebildet werden.

Im Sinne einer fachlich fundierten Arbeit ist aufgrund der Themenfülle und Arbeitsdichte die Bildung von Beratungs- und Beschlussgremien unterhalb der Ebene des JHA zu empfehlen.

NÄCHSTE SCHRITTE VOR ORT?

Empfehlungen und Hinweise

- KJSG zum Thema des JHA machen
- Analysierung und Priorisierung der Aufgaben im JHA
- Vergabe von Befassungsaufträgen in die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 und in die Unterausschüsse Ausschusssitzungen langfristig terminlich planen
- Beteiligungskonzept / -formate zur Einbindung von Einbeziehung von Kindern, Jugendlichen, Eltern als Expert*innen in eigener Sache entwickeln
- Pro JHA-Sitzung ein Schwerpunktthema zur vertiefenden Diskussion definieren (Jahresplanung)
- Ergebnissicherung, Transparenz und Wissenssicherung durch aussagekräftige Protokolle
- Informations- und Weiterbildungsbedarfe der JHA benennen und gemeinsam mit der Verwaltung umsetzen
- Erfassung von Bedarfen und Vorbereitung von Beschlussvorlagen für die Kommunale Haushaltsplanung, dies unter besonderer Berücksichtigung der Stellenplanung im JA
- Politische Lobbyarbeit!
- Ggf. Erarbeitung von Stellungnahmen, Frage- oder Positionspapiere an Landesregierung und – politik

NACHFRAGEN UND AUSTAUSCH

INFORMATIONEN, MATERIALIEN,
ANSPRECHPARTNER*INNEN

Informationen und Material

Links zu den gesetzlichen Grundlagen

- **SGB VIII (KJHG):** <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/1.html>
- **AGKJHG Brandenburg:** <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/agkjhg>
- **KitaG Brandenburg:** <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/kitag>
- **KitaPersV:** <https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/kitapersv>
- **KitaBKNV:** <https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/kitabknv>
- **KitaBBV:** <https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/kitabbv>
- **KitaEBV:** <https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/kitaebv>
- **BbgKVerf:** <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgkverf>
- **Grundgesetz:** <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html>
- **Kinderrechtskonvention:** <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>

Informationen und Material

Links zu den Materialien der SGB – Reform

- [https://www.dijuf.de/files/downloads/2021/DIJuF-Synopse%20KJSG%20\(Stand%2010.6.2021\).pdf](https://www.dijuf.de/files/downloads/2021/DIJuF-Synopse%20KJSG%20(Stand%2010.6.2021).pdf)
- https://www.dijuf.de/files/downloads/2021/Beckmann_Lohse_%C3%9Cberblick_SGB%20VIII-Reform_KJSG_Aktualisierung%20von%20JAmt%202021_178.pdf
- https://www.dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Startseite/Aktuelles/Uebersicht_Umsetzungsaufgaben_KJSG.pdf

Literatur:

Informationen und Material

Links zu den gesetzlichen Grundlagen

- **BTHG:** <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Inklusion/bundesteilhabegesetz.html>
- **AG-SGB IX:** https://bravors.brandenburg.de/gesetze/ag_sgbix
- **„Gute-Kita-Gesetz“:**
<https://www.bmfsfj.de/blob/133310/80763d0f167ce2687eb79118b8b1e721/gute-kita-bgbl-data.pdf>
- **Starke-Familien-Gesetz:**
<https://www.bmfsfj.de/blob/135830/2f3f815d1417524d81a5c07da04c0815/bgbl-starke-familien-gesetz-data.pdf>

Informationen und Material

Informationsmaterialien zur JHA- Arbeit

- Der Paritätische Gesamtverband. Jugendhilfeausschüsse eine Paritätische Arbeitshilfe. Neue überarbeitete Auflage 2015
- LWL-Landesjugendamt Westfalen. Auf dem Weg zu einer abgestimmten Kinder- und Jugendhilfepolitik. Der Jugendhilfeausschuss. jha.lwl.org
- Grundlagen und aktuelle Themen
- der Kinder- und Jugendhilfe
- Entscheidungskompetenz im Jugendhilfeausschuss, Handbuch für die Arbeit im Jugendhilfeausschuss, 4., vollständig überarbeitete Auflage, Hrsg. LVR-Landschaftsverband Rheinland, Köln, 2014
- Deutscher Verein. Zum Ausschluss von Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses wegen Befangenheit. Gutachten vom 25. März 2019 – G 5/18
- Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland Pfalz. Arbeitshilfe für Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse. 2019
- Der Paritätische Berlin. Der bezirkliche Jugendhilfeausschuss in der Praxis – von Fall zu Fall. Fallbeispiele und Lösungen. 2017

Informationen und Material

Jugendhilfeplanung, Qualitätsentwicklung

- BAGLJÄ. Arbeitshilfe Kompetenzprofil Jugendhilfeplanung. 2018 Hamburg
- Bundesjugendkuratorium (Hrsg): Neuaktivierung der Jugendhilfeplanung: Potenziale für eine kommunale Kinder und Jugendhilfepolitik. Stellungnahme. Berlin 2012 [http://www.bundesjugendkuratorium.de/pdf/2010-2013/Stellungnahme_Jugendhilfeplanung_\(Stand: 26.8.2014\)](http://www.bundesjugendkuratorium.de/pdf/2010-2013/Stellungnahme_Jugendhilfeplanung_(Stand: 26.8.2014))
- Maykus, Stephan; Schone, Reinhold (Hg.) (2010): Handbuch Jugendhilfeplanung. Wiesbaden
- Merchel, Joachim. (2016). Jugendhilfeplanung. München
- Merchel, Joachim: Qualitätsmanagement in der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. 4. Auflage. Weinheim, Basel 2013
- Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport. Qualitätsentwicklung in der offenen Jugendarbeit. Der Qualitätsdialog. 2017 Bremen

Informationen und Material

Fachverbände, Organisationen, Fachinformationen,
Ansprechpartner,

BMFSFJ: <https://www.bmfsfj.de/>

MBJS: <https://mbjs.brandenburg.de/bildung.html>

LIGA der Wohlfahrtsverbände Brandenburg: <https://www.liga-brandenburg.de/>

Fachverband Jugend(sozial)arbeit Brb e.V.: <https://www.fjb-online.de/>

VPK Brandenburg e.V.: <https://www.vpk-brb.de/>

Landesjugendring Brandenburg e.V.: <https://www.ljr-brandenburg.de/>

Kompetenzzentrum Kinder- und Jugendbeteiligung Brandenburg e.V.:
<http://www.kijubb.de/>

AKJS e. V.: <https://www.jugendschutz-brandenburg.de/>

Landesfachverband Medienbildung Brandenburg e.V.: <https://www.medienbildung-brandenburg.de/lag-multimedia-launcht-medienkompetenz-brandenburg-de/>

IGFH Brandenburg e.V.: <https://www.igfh.de/cms/gruppe/brandenburg>

Informationen und Material

Fachverbände, Organisationen, Fachinformationen,
Ansprechpartner,

Deutscher Verein: <https://www.deutscher-verein.de/de/>

BAGFW: <https://www.bagfw.de/>

BAGLJÄ: <http://www.bagljae.de/>

AFET: <https://afet-ev.de/>

DKHW: <https://www.dkhw.de/>